

GPSR: Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (Verordnung (EU) 2023/988), erklärt

Die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) verlangt sichere Verbraucherprodukte auf dem EU-Markt und legt Pflichten für Hersteller, Einführer, Händler, Bevollmächtigte, Fulfilment-Dienstleister und Online-Marktplätze fest. Sie gilt seit dem 13. Dezember 2024 anstelle der Richtlinie 2001/95/EG; die Notfallverfahren der Verordnung (EU) 2024/2748 gelten ab dem 29. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 9. September 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2023/988	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	12. Juni 2023	Gilt ab	13. Dezember 2024
Geändert durch	Verordnung (EU) 2024/2748	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden (in Dänemark Erhvervsstyrelsen über ihre Abteilung Markedsovervågning, vormals Sikkerhedsstyrelsen) setzen die Verordnung mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, einschließlich Auskunftersuchen, Inspektionen, Anordnungen zur Rücknahme oder zum Rückruf, Verboten der Bereitstellung eines Produkts und Anordnungen zur Entfernung von Inhalten gegenüber Online-Marktplätzen, gestützt auf von jedem Mitgliedstaat festgelegte Sanktionen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Wichtige Termine

10. Mai 2023	Verordnung (EU) 2023/988 vom Europäischen Parlament und vom Rat in Straßburg angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 52
12. Juni 2023	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 135 vom 23. Mai 2023	Art. 52
13. Dezember 2024	Die Verordnung gilt; die Richtlinien 2001/95/EG und 87/357/EWG werden mit Wirkung von diesem Datum aufgehoben	Art. 50 und Art. 52
13. Dezember 2024	Frist für die Mitgliedstaaten, der Kommission ihre Sanktionsvorschriften mitzuteilen; die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 über das Safety-Gate-Schnellwarnsystem gilt ab demselben Tag	Art. 44 Abs. 3; Art. 3
29. Mai 2026	Änderungsverordnung (EU) 2024/2748 gilt: neues Kapitel IIa über Notfallverfahren für krisenrelevante Waren	Art. 7

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Nur Produkte in Verkehr bringen, die im Einklang mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung entworfen und hergestellt wurden. Art. 5 und Art. 9 Abs. 1
- Vor dem Inverkehrbringen eine interne Risikoanalyse durchführen und technische Unterlagen mit mindestens einer allgemeinen Beschreibung des Produkts und seiner sicherheitsrelevanten Merkmale erstellen; wo Risiken es erfordern, die Risikoanalyse, die getroffenen Lösungen und die angewandten Normen oder anderen Elemente hinzufügen. Art. 9 Abs. 2
- Die technischen Unterlagen aktuell halten und den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen zur Verfügung halten, und Verfahren vorhalten, damit die Serienproduktion konform bleibt. Art. 9 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4
- Die technischen Unterlagen aktuell halten und den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung halten. Art. 9 Abs. 3
- Verfahren vorhalten, damit die Serienproduktion mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung konform bleibt. Art. 9 Abs. 4
- Das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen, für Verbraucher leicht sichtbaren und lesbaren Kennung versehen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke, Post- und elektronischer Anschrift und, sofern abweichend, der zentralen Kontaktstelle; lässt das Produkt dies nicht zu, die Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument anbringen. Art. 9 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 6
- Klare Anleitungen und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher leicht verständlichen Sprache liefern, wie vom Mitgliedstaat bestimmt, in dem das Produkt bereitgestellt wird, es sei denn, das Produkt kann ohne sie sicher und bestimmungsgemäß verwendet werden. Art. 9 Abs. 7
- Halten oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt gefährlich ist, unverzüglich Korrekturmaßnahmen einschließlich Rücknahme oder Rückruf ergreifen, Verbraucher informieren und die Marktüberwachungsbehörden jedes betroffenen Mitgliedstaats über das Safety Business Gateway benachrichtigen, mit Angaben zum Risiko, den ergriffenen Maßnahmen und, sofern bekannt, der noch auf dem Markt befindlichen Menge. Art. 9 Abs. 8
- Andere Wirtschaftsakteure, verantwortliche Personen und Online-Marktplätze in Ihrer Lieferkette zeitnah über jedes von Ihnen festgestellte Sicherheitsproblem informieren. Art. 9 Abs. 10
- Öffentlich zugängliche Beschwerdekanäle bereitstellen (Telefon, elektronische Adresse oder Website-Bereich), Beschwerden und Unfallmeldungen untersuchen und ein internes Register über Beschwerden, Rückrufe und Korrekturmaßnahmen führen; personenbezogene Daten im Register dürfen höchstens fünf Jahre aufbewahrt werden. Art. 9 Abs. 11, Art. 9 Abs. 12 und Art. 9 Abs. 13
- Über das Safety Business Gateway ohne unangemessene Verzögerung, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, jeden durch das Produkt verursachten Unfall melden, der zum Tod oder zu schweren nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit geführt hat, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich ereignet hat, mit Produkttyp, Kennnummer und Umständen.
Art. 20 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2
- Beim Online- oder Fernverkauf im Angebot den Namen und die Post- und elektronische Anschrift des Herstellers, die Angaben der verantwortlichen Person, wenn der Hersteller außerhalb der EU niedergelassen ist, die Produktidentifikation einschließlich einer Abbildung und des Typs sowie etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache anzeigen.

- Bei einem Rückruf betroffene Verbraucher direkt benachrichtigen, eine Rückrufmitteilung mit der Überschrift Produktsicherheitsrückruf und dem vorgeschriebenen Inhalt verwenden und mindestens zwei der Optionen Reparatur, Ersatz oder Erstattung mindestens des gezahlten Preises kostenlos und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten anbieten. Art. 35, Art. 36 und Art. 37
- Sind Sie außerhalb der EU niedergelassen, keine Produkte ohne einen in der Union niedergelassenen, für das Produkt verantwortlichen Wirtschaftsakteur in Verkehr bringen; Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person müssen auf dem Produkt, der Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument erscheinen. Art. 16 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3
- Sind Sie außerhalb der EU niedergelassen, keine Produkte in Verkehr bringen, es sei denn, ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur ist für sie verantwortlich. Art. 16 Abs. 1
- Dafür sorgen, dass Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person auf dem Produkt, der Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument erscheinen. Art. 16 Abs. 3
- Mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und in der Lage sein, die Risikobeschreibung, Beschwerden, Unfälle und Korrekturmaßnahmen 10 Jahre lang sowie die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette (wer Sie beliefert hat, wen Sie beliefert haben) sechs Jahre lang bereitzustellen. Art. 15

Einführer

- Vor dem Inverkehrbringen eines Produkts sicherstellen, dass es der allgemeinen Sicherheitsanforderung entspricht und dass der Hersteller technische Unterlagen erstellt und die Kenn- und Anschriftangaben angebracht hat; kein nicht konformes Produkt in Verkehr bringen und bei Gefährlichkeit den Hersteller und die Behörden über das Safety Business Gateway informieren. Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke, Post- und elektronische Anschrift und, sofern abweichend, die zentrale Kontaktstelle auf dem Produkt, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument anbringen, ohne die Angaben des Herstellers zu verdecken. Art. 11 Abs. 3
- Sicherstellen, dass dem Produkt klare Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat der Bereitstellung bestimmten Sprache beiliegen. Art. 11 Abs. 4
- Dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität nicht gefährden, und eine Kopie der technischen Unterlagen den Behörden 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung halten. Art. 11 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6
- Solange ein Produkt in Ihrer Verantwortung steht, dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen dessen Konformität mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung sowie den Kennzeichnungs- und Anleitungsanforderungen nicht gefährden. Art. 11 Abs. 5
- Eine Kopie der technischen Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung halten. Art. 11 Abs. 6
- Halten oder haben Sie Grund zu der Annahme, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt gefährlich ist, unverzüglich den Hersteller informieren, sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen einschließlich Rücknahme oder Rückruf ergriffen werden (oder diese selbst ergreifen), Verbraucher informieren und die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten über das Safety Business Gateway benachrichtigen. Art. 11 Abs. 8
- Prüfen, dass die Beschwerdekanaäle des Herstellers öffentlich zugänglich sind, und sie andernfalls selbst bereitstellen; Beschwerden und Unfallmeldungen untersuchen, sie im Register erfassen und den Hersteller, die Händler, Fulfilment-Dienstleister und Marktplätze über die Untersuchung und ihre Ergebnisse informiert halten. Art. 11 Abs. 9 und Art. 11 Abs. 10
- Den Hersteller ohne unangemessene Verzögerung über jeden Ihnen bekannt gewordenen Unfall informieren, der durch ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt verursacht wurde, und die Meldung über das Safety Business Gateway selbst vornehmen, wenn der Hersteller Sie dazu anweist. Art. 20 Abs. 3
- Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, als verantwortliche Person handeln: regelmäßig prüfen, ob das Produkt seinen technischen Unterlagen entspricht und die erforderlichen Kennzeichnungen und Anleitungen trägt, dokumentierte Nachweise dieser Prüfungen für die Behörden aufbewahren und Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten auf dem Produkt, der Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument anzeigen. Art. 16
- Beim Online- oder Fernverkauf die Angaben nach Art. 19 im Angebot anzeigen und mit den Behörden mit 10-jährigen Risikoaufzeichnungen und sechsjährigen Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen zusammenarbeiten. Art. 15 und Art. 19
- Beim Online- oder Fernverkauf eines Produkts im Angebot den Namen und die Anschrift des Herstellers anzeigen, bei Herstellern außerhalb der Union den Namen und die Anschrift des Einführers oder der verantwortlichen Person, die Produktidentifikation sowie etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen (Art. 19). Art. 19
- Mit den Marktüberwachungsbehörden auf begründetes Verlangen zusammenarbeiten: die Aufzeichnungen zu den Risiken und Korrekturmaßnahmen des Produkts 10 Jahre lang und die

Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen Ihrer Lieferanten und Kunden sechs Jahre lang aufbewahren und sie in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereitstellen (Art. 15). Art. 15

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Vor der Bereitstellung eines Produkts prüfen, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Kenn-, Namens- und Anschriftangaben angebracht sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt haben. Art. 12 Abs. 1
- Dafür sorgen, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung sowie den Kennzeichnungs- und Anleitungsanforderungen nicht gefährden. Art. 12 Abs. 2
- Ein Produkt nicht bereitstellen, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass es der allgemeinen Sicherheitsanforderung oder den Kennzeichnungs- und Anleitungsanforderungen nicht entspricht, bis es in Konformität gebracht wurde. Art. 12 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Produkt gefährlich oder nicht konform, unverzüglich den Hersteller oder Einführer informieren, sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen einschließlich Rücknahme oder Rückruf ergriffen werden, und sicherstellen, dass die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über das Safety Business Gateway mit Angaben zum Risiko, zur Anzahl der Produkte und zu den ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Art. 12 Abs. 4
- Den Hersteller ohne unangemessene Verzögerung über jeden Ihnen bekannt gewordenen Unfall informieren, der durch ein von Ihnen bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, und die Meldung selbst vornehmen, wenn der Hersteller Sie dazu anweist. Art. 20 Abs. 3
- Beim Online- oder Fernverkauf im Angebot den Namen und die Anschriften des Herstellers, die Angaben der verantwortlichen Person bei Herstellern außerhalb der EU, die Produktidentifikation mit Abbildung sowie Warnhinweise und Sicherheitsinformationen in der erforderlichen Sprache anzeigen. Art. 19
- Mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und sechs Jahre lang angeben können, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben, sowie 10 Jahre lang die Risiko-, Beschwerde- und Korrekturmaßnahmeninformationen. Art. 15

Bevollmächtigter

- Auf schriftliches Mandat des Herstellers handeln und den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen eine Kopie davon vorlegen. Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2
- Auf begründetes Verlangen einer Behörde alle Informationen und Unterlagen liefern, die zum Nachweis der Sicherheit des Produkts erforderlich sind, in einer Amtssprache, die diese Behörde versteht. Art. 10 Abs. 2 Buchst. a
- Den Hersteller informieren, wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein Produkt gefährlich ist, und den zuständigen nationalen Behörden über das Safety Business Gateway jede zur Beseitigung der Risiken ergriffene Maßnahme melden, wenn der Hersteller dies nicht bereits getan hat. Art. 10 Abs. 2 Buchst. b und Art. 10 Abs. 2 Buchst. c
- Mit den zuständigen nationalen Behörden auf deren Verlangen bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von den vom Mandat erfassten Produkten ausgehenden Risiken zusammenarbeiten. Art. 10 Abs. 2 Buchst. d
- Sind Sie mandatiert, als verantwortliche Person für einen Nicht-EU-Hersteller handeln: das Produkt regelmäßig mit seinen technischen Unterlagen und den Kennzeichnungs- und Anleitungsanforderungen abgleichen, dokumentierte Nachweise der Prüfungen aufbewahren und mit Namen und Kontaktdaten auf dem Produkt, der Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument erscheinen. Art. 16

Fulfilment-Dienstleister

- Als Wirtschaftsakteur nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder bereitstellen und interne Verfahren für die Produktsicherheit vorhalten. Art. 3 Nr. 13, Art. 5 und Art. 14
- Mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten: auf Verlangen das Risiko, Beschwerden, Unfälle und Korrekturmaßnahmen beschreiben und angeben, wer Sie beliefert hat und wen Sie beliefert haben; diese Informationen 10 beziehungsweise sechs Jahre bereithalten. Art. 15
- Sind Sie in der Union niedergelassen und existiert für die von Ihnen bearbeiteten Produkte kein Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigter in der Union, sind Sie die verantwortliche Person dafür: technische Unterlagen und Kennzeichnungen regelmäßig prüfen, Nachweise der Prüfungen aufbewahren, die Behörden über Risiken informieren, bei Korrekturmaßnahmen mitwirken und Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten mit dem Produkt anzeigen.
Art. 4 Abs. 2 Buchst. d und Art. 4 Abs. 3; Art. 16 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3
- Sind Sie in der Union niedergelassen und existiert für die von Ihnen bearbeiteten Produkte kein Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigter in der Union, sind Sie die verantwortliche Person dafür.
Art. 4 Abs. 2 Buchst. d
- Als verantwortliche Person das Produkt regelmäßig mit seinen technischen Unterlagen und den Kennzeichnungs- und Anleitungsanforderungen abgleichen, Nachweise der Prüfungen aufbewahren, die Behörden über Risiken informieren, bei Korrekturmaßnahmen mitwirken und Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten mit dem Produkt anzeigen. Art. 4 Abs. 3; Art. 16 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3

Anbieter eines Online-Marktplatzes

- Eine zentrale Kontaktstelle für die direkte elektronische Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden zur Produktsicherheit benennen, sich beim Safety-Gate-Portal registrieren und die Kontaktstelle dort veröffentlichen. Art. 22 Abs. 1
- Eine zentrale Kontaktstelle benennen, über die Verbraucher direkt und schnell mit Ihnen zu Produktsicherheitsfragen kommunizieren können, und interne Verfahren für die Produktsicherheit vorhalten. Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3
- Eine zentrale Kontaktstelle benennen, über die Verbraucher direkt und schnell mit Ihnen zu Produktsicherheitsfragen kommunizieren können. Art. 22 Abs. 2
- Interne Verfahren für die Produktsicherheit vorhalten, die es Ihnen ermöglichen, die Anforderungen der Verordnung an Online-Marktplätze zu erfüllen. Art. 22 Abs. 3
- Auf Anordnung einer Behörde ein Angebot eines gefährlichen Produkts ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb von zwei Arbeitstagen entfernen, den Zugang dazu sperren oder einen eindeutigen Warnhinweis anzeigen und der anordnenden Behörde die getroffenen Maßnahmen melden. Art. 22 Abs. 4
- Produktsicherheitsmeldungen nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall innerhalb von drei Arbeitstagen bearbeiten. Art. 22 Abs. 8
- Die Meldungen des Safety-Gate-Portals für die freiwillige Erkennung und Entfernung von Angeboten gefährlicher Produkte nutzen und sich zumindest für die Abgleiche mit amtlichen Datenbanken nach der Verordnung (EU) 2022/2065 darauf stützen. Art. 22 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 7
- Die Online-Schnittstelle so gestalten, dass Unternehmer den Namen und die Anschriften des Herstellers, die verantwortliche Person bei Herstellern außerhalb der EU, die Produktidentifikation mit Abbildung und Typ sowie etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen angeben können und Verbraucher sie im Angebot sehen; Unternehmern die Selbsterklärung ermöglichen, dass sie nur konforme Produkte anbieten. Art. 22 Abs. 9 und Art. 22 Abs. 10
- Unternehmer, die häufig nicht konforme Produkte anbieten, nach vorheriger Warnung für einen angemessenen Zeitraum aussetzen. Art. 22 Abs. 11
- Bei Rückrufen und gefährlichen Produkten mitwirken: betroffene Käufer direkt über Rückrufe und Sicherheitswarnungen informieren, Rückrufinformationen auf der Schnittstelle veröffentlichen, den Unternehmer über entfernte Angebote informieren, gefährliche Produkte und Ihnen bekannt gewordene Unfälle mit ernstem Risiko oder tatsächlichem Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit eines Verbrauchers über das Safety Business Gateway melden, den Behörden Werkzeugzugriff auf die Schnittstelle gewähren und auf begründetes Verlangen Data Scraping für die Produktsicherheit zulassen. Art. 22 Abs. 12
- Betroffene Käufer direkt über Rückrufe und Sicherheitswarnungen für über Ihren Marktplatz gekaufte Produkte informieren, die Rückrufinformationen auf Ihrer Schnittstelle veröffentlichen und den betroffenen Unternehmer informieren, wenn Sie ein Angebot entfernen. Art. 22 Abs. 12
- Über das Safety Business Gateway die auf Ihrem Marktplatz angebotenen gefährlichen Produkte melden, von denen Sie Kenntnis erlangen, sowie jeden Ihnen bekannt gewordenen Unfall, der zu einem ernststen Risiko oder einem tatsächlichen Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit eines Verbrauchers geführt hat. Art. 22 Abs. 12
- Auf begründetes Verlangen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten, indem Sie deren Werkzeugen Zugriff auf Ihre Schnittstelle gewähren und Data Scraping für Zwecke der Produktsicherheit zulassen. Art. 22 Abs. 12

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Verstöße von Wirtschaftsakteuren und Online-Marktplätzen fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, und die Vorschriften waren der Kommission bis zum 13. Dezember 2024 mitzuteilen. Die Marktüberwachungsbehörden wenden die Befugnisse der Verordnung (EU) 2019/1020 an, darunter die Anforderung von Unterlagen und Lieferkettenangaben, unangekündigte Inspektionen, die Anordnung von Korrekturmaßnahmen, das Verbot oder die Einschränkung der Bereitstellung eines Produkts, die Anordnung von Rücknahme oder Rückruf, Testkäufe unter verdeckter Identität und, wenn kein anderes wirksames Mittel zur Beseitigung eines ernststen Risikos zur Verfügung steht, die Anordnung zur Entfernung von auf das Produkt bezogenen Inhalten von einer Online-Schnittstelle oder zur ausdrücklichen Anzeige eines Warnhinweises an Endnutzer, und, wird dem nicht nachgekommen, die Verpflichtung von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, den Zugang zur Online-Schnittstelle einzuschränken; nach der GPSR können sie außerdem Anbietern von Online-Marktplätzen aufgeben, auf ein Angebot eines gefährlichen Produkts bezogene Inhalte zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder einen eindeutigen Warnhinweis anzuzeigen, auszuführen innerhalb von zwei Arbeitstagen. In Dänemark ist Erhvervsstyrelsen (Markedsovervågning, vormals Sikkerhedsstyrelsen) seit Januar 2026 die Marktüberwachungsbehörde für die allgemeine Produktsicherheit. Art. 44, Art. 23 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 4; Art. 14 Abs. 4

Checkliste

- 1. Jedes Produkt nach Art. 2 in nur-GPSR, harmonisiert-plus-GPSR oder ausgeschlossen einordnen und die Entscheidung festhalten.
- 2. Ihre Rolle für jedes Produkt bestimmen und dabei bedenken, dass der Verkauf unter eigener Marke oder eine wesentliche Veränderung des Produkts Sie zum Hersteller macht (Art. 13).
- 3. Die interne Risikoanalyse durchführen und die technischen Unterlagen vor dem Inverkehrbringen erstellen; deren Aufbewahrung für 10 Jahre einplanen (Art. 9 Abs. 2 und 3).
- 4. Jedes Produkt oder seine Verpackung oder sein Begleitdokument mit Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie dem Namen, der Post- und elektronischen Anschrift von Hersteller und Einführer versehen (Art. 9 Abs. 5, 9 Abs. 6 und 11 Abs. 3).
- 5. Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der von jedem Mitgliedstaat verlangten Sprache bereitstellen (Art. 9 Abs. 7 und 11 Abs. 4).
- 6. Für jedes Produkt, dessen Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist, eine EU-verantwortliche Person benennen und kennzeichnen (Art. 16).
- 7. Jedes Online- und Fernabsatzangebot mit Hersteller, verantwortlicher Person, Produktidentifikation mit Abbildung und Warnhinweisen aktualisieren (Art. 19).
- 8. Öffentliche Beschwerdekanäle einrichten, Beschwerden untersuchen und das interne Register über Beschwerden, Rückrufe und Korrekturmaßnahmen führen (Art. 9 Abs. 11 bis 13).
- 9. Ein Verfahren einrichten, um gefährliche Produkte und schwere Unfälle ohne unangemessene Verzögerung über das Safety Business Gateway zu melden (Art. 9 Abs. 8, 11 Abs. 8, 12 Abs. 4 und 20).
- 10. Ein Rückrufverfahren mit dem Inhalt der Mitteilung nach Art. 36 und mindestens zwei der Optionen Reparatur, Ersatz oder Erstattung vorbereiten (Art. 37); betreiben Sie einen Marktplatz, sich beim Safety-Gate-Portal registrieren (Art. 22 Abs. 1).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, konsolidierte Fassung vom 29. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R0988-20260529>
2. Verordnung (EU) 2023/988, veröffentlicht im ABL. L 135 vom 23. Mai 2023 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0988>
3. Dokumentangaben, Daten und Beziehungen zu CELEX 32023R0988 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R0988>
4. Verordnung (EU) 2024/2748 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/988 in Bezug auf Notfallverfahren (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2748>
5. Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission über das Safety-Gate-Schnellwarnsystem (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R3173>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Produktsicherheit (Europäische Kommission) — https://commission.europa.eu/topics/business-and-industry/product-safety_en
8. Safety Gate: das EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte (Europäische Kommission) — <https://ec.europa.eu/safety-gate/>
9. Generel produktsikkerhed (Erhvervsstyrelsen, Markedsovervågning, vormals Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/generel-produktsikkerhed>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/gpsr/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.